



Satzung

§ 1 Name, Gerichtsstand, Gebiet und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Soziokultur & Kulturelle Bildung RLP e.V.“
2. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist das Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.
3. Sitz und Gerichtsstand ist Dorweiler/Hunsrück.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Hierzu zählt insbesondere, als Landesverband die Arbeit der soziokulturellen Zentren und Einrichtungen und Initiativen der kulturellen Bildung zu koordinieren und zu fördern.
2. Unter soziokulturellen Zentren und Einrichtungen und Initiativen der kulturellen Bildung werden jene verstanden, deren Ziele durch folgende Merkmale bestimmt werden:
 - Offenheit für und Förderung von kulturellen und künstlerischen Bewegungen;
 - Anregung von sozialen, politischen und kulturellen Lernprozessen;
 - Förderung der Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, insbesondere mittels Methoden der kulturellen Kinder- und Jugendbildung;
 - Basis und Nutzer:innenorientierung, Offenheit und Zugang für alle;
 - Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Ethnien;
 - Betonung des demokratischen und humanistischen Ideals von Kultur und Widerstand gegen faschistische, sexistische und menschenverachtende Bestrebungen;
 - Nicht profitorientierte Ausrichtung.
3. Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden durch:
 - Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
 - Interessensvertretung gegenüber den kommunalen und staatlichen Stellen, politischen Parteien und anderen Behörden und Verwaltungen;
 - Information der Öffentlichkeit über die soziokulturelle Arbeit und die der kulturellen Bildung;
 - Aufbau und Durchführung von Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit mittels Methoden der kulturellen Kinder- und Jugendbildung;
 - Entwicklung und Förderung von Projekten der Kulturarbeit;
 - Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Verbänden, die – auch in Teilbereichen – ähnliche Zielsetzungen verfolgen.
4. Der Landesverband Soziokultur & Kulturelle Bildung RLP e.V. ist Mitglied im Bundesverband Soziokultur e.V., im Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e.V. (BJKE), in der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ), in der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. und in der Landesarbeitsgemeinschaft anderen lernen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Dorweiler/Hunsrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren wie Einrichtungen und Initiativen der kulturellen Bildung in Rheinland-Pfalz werden, deren Satzungen oder Statuten der Satzung des Vereins nicht widersprechen. Mitglied können juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Projekte werden, die den Merkmalen des § 2 Nr. 2 entsprechen. Die Aufnahme setzt die Anerkennung der Satzung des Landesverbandes voraus.
2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform; er muss außer dem Antragschreiben eine Selbstdarstellung der Einrichtung oder Initiative und deren Satzung oder Statuten enthalten. Der Antrag ist von den jeweiligen Vorständen bzw. Rechtsvertreter:innen zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit in Anwesenheit von mindestens einer Vertreter:in der Antragssteller:in.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit der Auflösung des Rechtsträgers, der die Mitgliedschaft inne hat;
 - b) mit der Einstellung der soziokulturellen Tätigkeit oder der Arbeit der kulturellen Bildung des Mitglieds;
 - c) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei einem Vorstandsmitglied eingegangen ist;
 - d) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Eine schriftliche Begründung ist dem Mitglied zuzuleiten.
 - e) Wenn ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zwei Jahre im Verzug ist und nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.

§ 5 Assoziierte Mitgliedschaft

1. Assoziiertes Mitglied des Vereins können alle Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren wie Einrichtungen und Initiativen der kulturellen Bildung in Rheinland-Pfalz werden, die
 - a) kommunal geführt werden. Zentren in kommunaler Trägerschaft müssen durch entsprechende Verträge zwischen Betreiber:in und Träger:in nachweisen können, dass die satzungsgemäßen Ziele gewährleistet sind;
 - b) sich im Aufbau befinden und zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Landesverband noch keine drei Jahre seit ihrer Gründung existieren. Nach drei Jahren Existenz entscheidet auf Antrag des assoziierten Mitglieds die Mitgliederversammlung über die Aufnahme als Mitglied. Wird die Aufnahme als Mitglied abgelehnt, so bleibt die assoziierte Mitgliedschaft weiterhin bestehen.
 - c) vom Vorstand des Landesverbandes zunächst als assoziiertes Mitglied vorgeschlagen werden. Nach mindestens zwei Jahren assoziierte Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag des assoziierten Mitglieds die Mitgliederversammlung über die Aufnahme als Mitglied. Wird die Aufnahme als Mitglied abgelehnt, so bleibt die assoziierte Mitgliedschaft weiterhin bestehen.
2. § 4 Nr. 2 und Nr. 3 finden auch Anwendung für die assoziierte Mitgliedschaft. Der Ausschluss nach § 4 Nr. 3 d) erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Assoziierte Mitglieder sind Mitgliedern des Vereins grundsätzlich gleichgestellt. Assoziierte Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand,
3. ggf. der Beirat.



§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus Vertreter:innen der jeweiligen Mitglieder. Stimmberechtigt ist jeweils nur ein:e Vertreter:in des Mitgliedszentrums oder der Mitgliedsinitiative.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstands und ggf. der Beisitzer:innen;
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer:innen.
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen;
 - Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über die allgemeinen Richtlinien und Genehmigung des Arbeitsprogramms sowie des Haushaltsplans;
 - Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge und Beschwerden;
 - Satzungsänderungen;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen in Textform per Post (gerechnet vom Tage des Poststempels) oder per Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit in Textform per Post (gerechnet vom Tage des Poststempels) oder per Mail mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch ein Mitglied des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich einen Antrag bei einem Vorstandsmitglied stellen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Der Vorstand hat in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen, wie und gegebenenfalls in welchen Alternativen die Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können oder müssen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Einladung nicht 1/3 der Mitglieder erschienen sein, muss zu einem zweiten Termin eingeladen werden. Die dann anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen, Anträge auf Aufnahme in den Landesverband, die Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge, der Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Aufnahme in den Landesverband, Änderung der Mitgliedsbeiträge, der Ausschluss eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern in Textform vorliegen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch sichere elektronische Wahlformen erfolgen.
6. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (beispielsweise mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
7. Die „Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist



der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

8. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Sprecher:innen. Jeweils zwei Sprecher:innen vertreten den Verein im Sinne § 26 des BGB. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Sprecher:innen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Abwahl und Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist auch während der Amtszeit möglich. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mandats- oder Funktionsträger:innen politischer Parteien auf Landesebene oder auf nationaler oder internationaler Ebene sein.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein:e Geschäftsführer:in zur Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins zu bestellen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht von der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung;
 - Aufstellen eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr und Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts;
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Vorstandssitzung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen.
Beschlüsse des Vorstands können auch durch sichere elektronische Wahlformen erfolgen.
6. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Zur Einarbeitung in die Vorstandsarbeit kann die Mitgliederversammlung auch Beisitzer:innen bestimmen. Beisitzer:innen nehmen an Vorstandssitzungen teil. Beisitzer:innen haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Beisitzer:innen sind nur mit Mandat des Vorstands berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

§ 9 Der Beirat

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung einen Beirat einsetzen. Der Beirat wird mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig und bis zum 31.3. des Geschäftsjahres zu entrichten. Er wird per Lastschrift eingezogen.



§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Vorstands- und Beiratssitzungen sind zu protokollieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn auf einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bundesverband Soziokultur e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dorweiler, 01.10.1992

geändert: Mainz, 05.12.2002

geändert: Mainz, 11.07.2006

geändert: Koblenz, 05.07.2007

geändert: Koblenz, 20.01.2011

geändert: Landau, 04.11.2015

geändert: Videokonferenz 11.11.2021

geändert: Trier, 16.05.2023

letzte Änderung: Neustadt/Mußbach, 04.06.2025